

# Genehmigung von „Wasserstoffanlagen“

**RA MMag. David Suchanek**  
Niederhuber & Partner Rechtsanwälte GmbH

# Genehmigungsregime und -behörde

- Wo stelle ich den Genehmigungsantrag?
- Welche Behörde ist zuständig?
- Welches Gesetz ist anwendbar?
- Brauche ich mehrere Genehmigungen?
- ...

## → **SCHRITT Nr. 1: UVP-Pflicht prüfen**

- Herstellung von Wasserstoff (> 150.000 t)
- Lagerung von Wasserstoff >200.000 m<sup>3</sup>
- Leitungsanlagen

# Genehmigungsregime und –behörde II

- Keine UVP erforderlich
  - Funktionale Betrachtung:
    - Teil einer gewerblichen Betriebsanlage
    - Netzgebundener Elektrolyseur
    - Eigenständige Leitung
  - „Naturraum“ betroffen
    - Wald
    - Arten- und Gebietsschutz
  - Schnittstellen
    - Einleitung von Abwasser
    - Wasserentnahme

**→ SCHRITT Nr. 2: Materienrechtliche Genehmigungspflichten und Abgrenzungen**

# Genehmigungsregime und –behörde III

- GewO 1994 oder Elektrizitätsgesetze der Länder
- Baurecht der Länder
- ForstG (Rodungen)
- Wasserrechtsgesetz einschl. AAEV und AEV technische Gase
- Naturschutzgesetze der Länder
  
- AWG-Verfahren (alle Genehmigungsverfahren konzentriert)
  
- Öffentliche Infrastruktur
  - Oftmals Zustimmungen ausreichend

# Querschnittsmaterien

- IPPC-Pflicht einer Anlage
  - Strengeres Genehmigungsregime
  - Stand der Technik – regelmäßige Anpassung
  - Strengere Kontrolle
  - Öffentlichkeitsbeteiligung
  - AZB
  
- Vorliegen einer Seveso-Anlage
  - Betreiberpflichten
  - Abstände aus raumordnungsrechtlichen Vorgaben einzuhalten
  - Widmung kann relevant sein

# Querschnittsmaterien II

- Flächenwidmung
  - Widmungsblinde Vorhaben
  - Flächenwidmung zumeist relevant
  - Vorfrage: Widmungsänderung erforderlich?
    - Faktor Zeit!

**→ LEITFADEN in AUSARBEITUNG**

# Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

**MMag. David Suchanek**

Niederhuber & Partner Rechtsanwälte GmbH

[david.suchanek@nhp.eu](mailto:david.suchanek@nhp.eu) | +43 1 513 21 24

WIEN – SALZBURG – GRAZ – [www.nhp.eu](http://www.nhp.eu)



# Jetzt anmelden für den NHP News Alert!

Sechs Mal im Jahr berichten wir in unserem Newsletter über juristische Neuerungen und rechtliche Zusammenhänge im Umweltrecht!

Anmeldung unter [nhp.eu](http://nhp.eu)



Februar 2023

NEWS ALERT

---

**Niederhuber & Partner** | 1030 Wien, Neuenhoferg. 53, T +43 1 515 21 24-0, office@nhp.eu | 8020 Graz, Mauthausenpl. 16, T +43 316 207 363, gnd@nhp.eu  
 Rechenstraße 6/1 | 5020 Salzburg, W. Beinh. Spitzer-Str. 2a, T +43 662 80 92 93-0, salzburg@nhp.eu | FN 243304 k HG Wien | [www.nhp.eu](http://www.nhp.eu)

Facebook: [nhp](#) | Instagram: [nhp](#) | LinkedIn: [nhp](#) | YouTube: [nhp](#) | Twitter: [nhp](#) | Blog: [nhp](#)

**EU-GH: Kein Schadenersatzanspruch für Krankheit durch Luftverschmutzung**

Keine Staatshaftung bei Nichterhaltung der Luftqualitäts-RL – den Bürgerinnen steht lediglich die Möglichkeit zu, die Grenzwerte zur Einhaltung der Grenzwerte zu verpflichten.

Die Privatperson aus dem Ballungsraum Paris begehrt unter Berufung auf ihre durch anhaltende Luftverschmutzung hervorgerufenen Gesundheitsprobleme nicht nur das Setzen individueller Abhilfemaßnahmen, sondern auch die Einleitung einer öffentlichen Klage gegen die Luftqualitäts-RL. In der Entscheidung vom 12.12.2022, C-824/20, hat das EuGH festgestellt, dass die Staatshaftung bereits an der ersten Verletzung eines Verwaltungsaktes durch die Luftqualitäts-RL endet. Die Haftung für die Nichterhaltung der Luftqualitäts-RL ist nicht als öffentlich-rechtliche Haftung zu qualifizieren, sondern als Haftung für die Nichterhaltung der Luftqualitäts-RL. Die Haftung für die Nichterhaltung der Luftqualitäts-RL ist nicht als öffentlich-rechtliche Haftung zu qualifizieren, sondern als Haftung für die Nichterhaltung der Luftqualitäts-RL.

**(K)leben und leben lassen**

Se sitzpaazeren Nerven und schlafen die Gemüter, lenken aber auch viel Aufmerksamkeit auf die große Welt unserer Zeit – Klima-Mobbing machen Ökonomie-Strukturen unserer Gesellschaft kurzzeitig etwas verspielter als ohnehin. Die Protestierenden legen dabei ihre Finger gleich in mehrere Wunden: Die Klimawende existiert bislang hauptsächlich am Papier und wird

---

Januar 2023

SONDERNEWSLETTER

---

**Niederhuber & Partner** | 1030 Wien, Neuenhoferg. 53, T +43 1 515 21 24-0, office@nhp.eu | 8020 Graz, Mauthausenpl. 16, T +43 316 207 363, gnd@nhp.eu  
 Rechenstraße 6/1 | 5020 Salzburg, W. Beinh. Spitzer-Str. 2a, T +43 662 80 92 93-0, salzburg@nhp.eu | FN 243304 k HG Wien | [www.nhp.eu](http://www.nhp.eu)

Facebook: [nhp](#) | Instagram: [nhp](#) | LinkedIn: [nhp](#) | YouTube: [nhp](#) | Twitter: [nhp](#) | Blog: [nhp](#)

**Erneuerbare im Eilverfahren: Die EU-Beschleunigungs-VO ist da!**

2022 beginnt mit einer erfreulichen Nachricht: Am 29.12.2022 wurde die Verordnung des Rates zur Festlegung eines Rahmens für einen beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien veröffentlicht.

Hinter diesem etwas spärlichen Langtitel verbirgt sich fast Revolutionäres. Erstmals regelt die EU direkt die Beschleunigungsverfahren für Privatelectric, Windkraftwerke, Wasserkraft und Co – und sieht eine umfassende Verfahrensbeschleunigung und diverse Genehmigungsverfahren vor.

Die Verordnung ist unmittelbar in Österreich anwendbar und dürfte den dringend benötigten Ausbau der erneuerbaren Energien kräftig ankurbeln.

In dieser Sonderausgabe des nhp News Alert finden Sie die wichtigsten Informationen zu den Kern- und Beschleunigungs-VOs sowie den wichtigsten rechtlichen Hintergrund.

Viel Spaß beim Lesen!

**Zahlen, die uns beschäftigen: 10**

Auf 10 Artikel beschränkt sich die Beschleunigungs-VO und sieht trotz des vergleichsweise schmalen Inhalts, weitreichende Erleichterungen für Projektentwickler vor.

Kurz – knackig – Game Changer!

**Auf einen Blick**

**Die Beschleunigungs-VO**

ist direkt und unmittelbar, ohne dass es einer Umsetzung durch Bundes- oder Landesgesetz bedürfte.

Jah auf 40 Jahre Genehmigungsverfahren anwendbar, die nach dem 29.12.2022 in Kraft wurden (Virtuosengang bzw. Anzeigebewilligung). Eine Anwendung der Verordnung auch auf bereits laufende Verfahren liegt im Ermessen Österreichs.

umfasst: Genehmigungsverfahren für Erzeugungsanlagen, Energiepuffer und Stromnetze, besondere „Dienstleistungen“ und für Solaranlagen, das Recovering und Wärmepumpen vorgesehen – hier schreibt die Verordnung den Behörden kurze Entscheidungsfristen vor.

Jenseits sonstiger Verfahrensvorschriften unberührt Substantiv zur Beschleunigungs-VO gelten die als bekanntesten Vorschriften der einschlägigen Ministergesetze, AVG & Co.

ist für 18 Monate ab Inkrafttreten, mithin bis zum 30.6.2024, Verlängerung möglich!

**3 Minuten Umweltrecht**

**DER ÖSTERREICHISCHE VIDEOLOG ZUM UMWELTRECHT AUF YOUTUBE!**

**ANWALTS VIDEO**

„Fast track für Erneuerbare“, mit Martin Niederhuber

**UPDATING**

„Stronkoff“ ab Hof“ mit Florian Stangl Release am 12.01.2023



# Ein Staudamm?



# Oder ein nachhaltiges Energieprojekt?